Verkehr des Mannes, ein gesonderter der Frau ermöglicht und gefördert, dadurch aber mit nothwendiger Konsequenz ein Interessenzwiespalt zwischen Mann und Frau heraufbeschworen wird, der verheerend auf das Gemeinleben der Gatten, auf das Zusammenleben der Familie wirken muß. Es bedarf weiter keiner Betonung, daß durch diese Einräumung die Frau aus der Stellung herausgerissen wird, die ihr Natur und Sitte von jeher angewiesen haben, die Pflegerin des Hauses und die Hüterin der Kinder zu sein. — Und was war es denn, was schon die Römer veranlaßte, verpflichtende Bürgschaften der Frau gesetzlich für ungiltig zu erklären? Man kannte die natürliche Unerfahrenheit der Frau in geschäftlichen Dingen, man kannte ihre Leichtherzigkeit, Versprechen zu geben und Verpflichtungen einzugehen, ohne sich zu vergegenwärtigen, daß die Versprechen erfüllt, die Verpflichtungen eingelöst werden müssen. Und ist es heute anders? Ist nicht heute die Frau geschäftlich noch ebenso unerfahren, ebenso leichtherzig? Was weiß die Frau von einem Wechselaccept, was von einer Verpflichtung durch Giro, Cession oder Bürgschaft? Wohl giebt es Ausnahmen. Aber gerade von diesen Ausnahmen kann man mit gutem Gewissen behaupten, daß sie sich zum größten Theil ihre Geschäftskunde nur angeeignet haben unter Preisgabe ihrer ersten und heiligsten Pflichten: der Pflicht der Hausfrau und der Pflicht der der Hausmutter. „Schwerlich kann," wie Gierke (in seinem vorjährigen Vortrage in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin) ausruft, „für die Zukunft ein unabweisliches Bedürfniß anerkannt werden, sämmtlichen deutschen Hausfrauen eine vom Manne unabhängige geschäftliche Thätigkeit zu ermöglichen und den Mann zum geduldigen Zuschauer zu verurtheilen, falls die Ehefrau Wechselschulden macht, sich für die Schulden von Verwandten und Freunden verbürgt, Börsengeschäfte und, wer weiß, welch' andere geschäftliche Spekulationen betreibt."

Eine nothwendige Ausnahme machen allerdings Krankheit oder sonstige Hinderungsgründe des Ehemanns sowie namentlich die Verpflichtungen der Ehefrau im Gebiete der sog. „Schlüsselgewalt", d. h. die für die Alltagswirthschaft nothwendigen Ausgaben und Schulden. Hier darf die Zustimmung des Ehemanns nicht als Requisit der Giltigkeit der Verpflichtungen erfordert werden. Aber gerade hier, wo die freie Verpflichtungsfähigkeit der Hausfrau nothwendig anzuerkennen war, entzieht sie ihr der Entwurf. Die Wirthschaftsgeschäfte des täglichen Lebens soll die Frau nur als Beauftragte und Bevollmächtigte des Ehemanns eingehen können und die Vollmacht ihr jederzeit von dem Gatten einseitig genommen werden dürfen. Und eine Vertretung des Mannes durch die Frau bei Krankheit des ersteren oder in Nothfällen kennt der Entwurf überhaupt nicht.

Konnte es eine verkehrtere Lösung dieser Frage geben? —

Wenn Menger dem Ehescheidungsrechte des Entwurfs nach der sozialen Seite hin seine Billigung schenkt, weil es Grundregeln aufstellt, die nahe an das Prinzip der Unlösbarkeit streifen, so erklärt sich dies aus der durchaus einseitigen Stellung, welche dieser Schriftsteller gerade der sozialen Seite des genannten Rechtsinstituts gegenüber einnimmt. Es ist richtig, daß eine allzugroße Ausdehnung der Ehescheidungsgründe die Festigkeit der Ehe, das Fundament der Familie erschüttern muß. Auf der anderen Seite aber kann eine in ihrem Bestande ungesunde Ehe, deren nothwendiger Lösung weiter nichts entgegensteht als der starre Buchstabe des Gesetzes, unmöglich den segensreichen und veredelnden Einfluß ausüben, den man von der Ehe nach der sozialen, ethischen und sittlichen Seite für die Familie erwartet, und eine Schädigung der Gesellschaft wird in letzter Linie ihre Folge sein.

Als erstes und oberstes Prinzip für die Zulässigkeit der Ehescheidung hat der Entwurf bekanntlich „das große Prinzip der Verschuldung" aufgestellt. Nur dann, wenn auf Seiten des einen Ehegatten ein schweres Verschulden vorhanden ist, soll der andere zu einer Lösung berechtigt sein. Der Entwurf glaubte durch diese Vorschrift die Mitte zu ziehen zwischen jenen Gesetzgebungen, die, wie z. B. das katholische Eherecht, die Ehe als ein ihrem Begriff und Wesen nach unauflösliches Institut hinstellen, und jenen, die, wie z. B. das preußische Landrecht, in gewissen Fällen schon auf Grund beiderseitiger Einwilligung, ja sogar schon in Folge einseitiger unüberwindlicher Abneigung die Scheidung gestatten. Ist welche ungeheuerliche Bahnen aber der Entwurf bei der radikalsten Verfolgung dieses Prinzips gelangt ist, dürfte auch in nichtjuristischen Kreisen zu bekannt sein, als daß hier eine nähere Erörterung nothwendig wäre. Es genüge eine kurze Zusammenfassung.

Verworfen wird zunächst auf das Bestimmteste, ohne Zulassung irgend welcher Ausnahmen, die Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung. — Wir gehen zu: die Ehe steht rechtlich weit, weit ab von dem gewöhnlichen Rechtsgeschäft, und die Zulassung einer Lösung einfach durch übereinstimmende Willenserklärung ohne weiteren Grund würde die sittlichen und sozialen Grundlagen dieser innigsten Lebensgemeinschaft gröblich zerstören. Aber wir behaupten: Es muß ein Mittel geben, um zwei Ehegatten von einander zu trennen, denen die Ehe nur noch als eine unerträgliche Kette erscheint, wenn sie auch kein schuldhaftes Verbrechen sich vorzuwerfen haben, das als Ehescheidungsgrund gelten könnte. Eine solche Ehe bringt einen verderblichen Keim in das Wachsthum der Familie, sie vergiftet den Stamm in der Wurzel. Wohl war es Aufgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs, kräftig jedem Mißbrauch entgegenzutreten, den das Institut der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung leicht herbeiführen kann. Aber das Gesetz mußte dem Richter gestatten, auch ohne weiteren gesetzlichen Spezialgrund die Lösung der Ehe bei beiderseitiger Einwilligung dann auszusprechen, wenn er nach freier, sachlicher und umfassender Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Ehe derart zerrüttet ist, daß ein ferneres Zusammenleben für die Ehegatten unmöglich, für die Familie unheilbringend ist.

Verworfen wird weiter die Scheidung wegen unheilbarer, während der Ehe ohne Verschulden entstandener körperlicher Gebrechen. Den einen Gatten bringt damit das Gesetz um Lebensmuth und Zukunft, und dem anderen verdoppelt es die Qualen, wenn er täglich hören und fühlen muß, daß der Gatte wider seinen Willen neben ihm, dem Siechen, ausharren und weiter gegen ihn die ehelichen Pflichten erfüllen muß. — Welche Blüthen aber ein „großes Prinzip" zu tragen vermag, das beweist die allen gesunden Regeln des Verstandes und des Lebens hohnsprechende Vorschrift des Entwurfs, nach welcher nicht einmal die unheilbare Geisteskrankheit einen Scheidungsgrund der Ehe bildet. Allerdings nur die unverschuldete. Aber wann ist Geisteskrankheit verschuldet? Mit dem Tode wird der Lebende durch das Gesetz zusammengekoppelt. Was kümmern den Gesetzgeber alle sozialpolitischen Bedenken, die Gefahren, welche eine derartige Norm für den Hausstand, die Nahrungsverhältnisse, für die Erziehung der Kinder und für die Sittlichkeit mit sich bringt! Das Prinzip geht ihm vor. Um des Prinzips willen zwingt er den Ehegatten ewig gebunden an ein Wesen zu bleiben, das fern von ihm in einer Anstalt ohne Bewußtsein seines Ich und seiner Außenwelt, ohne Hoffnung auf Gesundung, ein unglückliches Dasein fristet. Was eine höhere Macht getrennt hat, das soll der Richter — so gebietet ihm in starrem Formalismus das Gesetz — weiter als fest verbunden betrachten. — — Wenn auch die übrigen Theile des Familienrechts nicht ein so trübes Bild sozialer Verfehlungen aufweisen wie das Eherecht, so ist doch auch in diesen manch schwerer Einwand vom sozialen Standpunkte aus zu erheben.

Betrachten wir nur die ungenügende Regelung, welche die Unterhaltungsansprüche unehelicher Kinder und die Entschädigungsansprüche verführter weiblicher Personen im Entwurf gefunden haben. Die diesbezüglichen Vorschriften des Entwurfs zeigen eine solche Dürftigkeit, daß man der herben Behauptung nichts entgegenzuhalten weiß, der Entwurf habe sich der Eigenthumsinteressen der Besitzenden weit mehr angenommen als der Geschlechtsinteressen der besitzlosen Volksklassen. — Der Entwurf hat die Deflorationsklage vollständig beseitigt. Der deutsche Gerichtsgebrauch, welcher im Anschluß an das kanonische Recht dem Verführer die Verpflichtung auferlegte, die Geschwächte zu heirathen oder sie mit Geld abzufinden, ist aufgehoben und der Verführten das Recht versagt, irgend welche Ansprüche, sei es auf Heirath, sei es auf Ausstattung, sei es auf Entschädigung, geltend zu machen. Die Motive entschuldigen dies Vorgehen allerdings damit, daß die Deflorationsklage sich aus allgemeinen Gründen nicht rechtfertigen lasse und deren Zulassung gegenwärtig nur dazu diene, die Unsittlichkeit zu fördern. Bei den angeblichen „allgemeinen Gründen" vergessen sie aber, daß nach dem Standpunkte, den auch sonst der Entwurf in der unehelichen Geschlechtsgemeinschaft angenommen hat, die zwischen dem Mann und der Geschwächten bestehenden Rechtsverhältnisse einen familienrechtlichen Charakter an sich tragen, und betreffs der angeblichen „Förderung der Unsittlichkeit" steht ja nichts im Wege, den Mann in Gemäßheit der gemeinrechtlichen Praxis zu der Einrede zu verstatten, daß er von der Geschwächten selbst verführt worden sei. Auch die Alimentenansprüche der unehelichen Kinder weisen manche empfindliche Härte auf. Nur der nothdürftige Lebensunterhalt braucht ihnen von dem Vater gewährt zu werden, und auch dieses nur bis zur Zurücklegung des 14. Lebensjahres; selbst wenn der außereheliche Beischlaf durch Nothzucht oder durch ein anderes schweres Sittlichkeitsverbrechen herbeigeführt worden ist, soll es hierbei sein Bewenden haben. Mengers Worte verdienen Beachtung, daß der gesunde Sinn der niederen Volksklassen es niemals begreifen wird, wenn der wohlhabende Vater sein Kind durch Gewährung eines kargen Unterhalts in das Proletariat hinabstößt, und daß der Staat gerade in unserer Zeit die unabweisbare Aufgabe hat, solche Mißverhältnisse, die naturgemäß eine Quelle der schärfsten sozialen Gegensätze sind, zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, daß der Vater, wenn es sein Einkommen zuläßt, das uneheliche Kind in die höheren Stände des Volkes einordnet.

Bei der Fürsorge, welche man neuerdings in Fabrik- und Gewerbeordnungen den jugendlichen Personen entgegenbringt, um einer Ausnutzung ihrer Arbeitskraft nach Möglichkeit vorzubeugen, muß es unliebsam überraschen, daß dieser Punkt der Aufmerksamkeit des bürgerlichen Gesetzbuchs vollständig entgehen konnte. Das Vormundschaftsrecht des Entwurfs war der rechte Platz dazu, um die staatlichen Organe zu verpflichten, über das Wohl der jugendlichen Arbeiter zu wachen und mit ihrer ganzen Verantwortlichkeit dafür zu stehen, daß das einzige Besitzthum dürftiger Minderjähriger, ihre Arbeitskraft, nicht mißbräuchlicher Ausbeutung anheimfällt. — Die Vermögensinteressen der Minderjährigen hat der Entwurf mit der größten Sorgfalt behandelt. Der Vormund hat alljährlich dem Ober-Vormundschaftsgericht Rechnung zu legen, auch sonst sich einer genauen Kontrole zu unterwerfen; jede wichtigere Verfügung über das Mündelvermögen bedarf der obervormundschaftlichen Genehmigung. Dagegen wäre nichts einzuwenden, aber diese vorsorglichen Maßregeln kommen doch mehr oder weniger nur den wohlhabenderen Klassen, den vermögenden Kindern zu Gute. Warum soll nun das Wohl des dürftigen Kindes, seine wirthschaftliche und sittliche Zukunft weniger einen staatlichen Schutz gegen Verletzungen und Beeinträchtigungen genießen? Warum stellt der Entwurf nicht Maßregeln auf, welche die Dienst- und Arbeitsverträge minderjähriger Personen der verantwortlichen Kontrole des Vormunds und namentlich des Vormundschaftsgerichts unterstellen? Aber im Gegentheil! Der Minderjährige darf nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs, wenn der Vormund einmal die Einwilligung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses gegeben hat, eigenmächtig Dienst- und Arbeitsverhältnisse der gestatteten Art eingehen, und der Vormund darf, wie die Motive (S. 145) ausdrücklich bestimmen, selbst dann nicht die sofortige Auflösung des von dem Minderjährigen eingegangenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses fordern, wenn durch dessen Fortsetzung die Gesundheit, Sittlichkeit oder der gute Ruf des Minderjährigen gefährdet wird. Mag durch eine vormundschaftliche und obervormundschaftliche Ueberwachung der Arbeitsverträge die freie ökonomische Bewegung der Arbeiter auch einige Einbuße erleiden, dies wird hundertfach aufgewogen durch die Förderung, welche die soziale Friedensidee aus solchen Maßregeln schöpft, durch die eine Ausnutzung der jugendlichen Arbeiterkräfte verhütet und damit eine Massenerscheinung beseitigt wird, die „eins der schwärzesten Blätter in der Geschichte menschlicher Selbstsucht bildet". — — —

Mit diesen Bemerkungen mag die Besprechung der sozialen Frage im deutschen Zukunftsrecht geschlossen werden. Wir haben uns auf eine Kritik derjenigen Punkte beschränkt, die für weitere Kreise des Volkes von Bedeutung sind, und behalten uns im Uebrigen das Erbrecht des Entwurfs einer gelegentlichen späteren selbstständigen Beleuchtung vor. — Die vorstehenden Erörterungen dürften hinreichen, um die gerechte Ueberzeugung zu festigen, daß der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs sich auf Wegen befindet, die nie zu einer friedlichen Ausgleichung der bestehenden Gesellschaftsklassen führen können. Statt eines verjüngenden Ausklingens der sozialen Kämpfe in einer allen Klassen und Gesellschaftsinteressen in gleichem Maße gerecht werdenden Rechtsordnung wird das bürgerliche Gesetzbuch neue Gegensätze schaffen und neue Kämpfe entfesseln. Statt mit der Leuchte des Fortschritts die Lebensprobleme der heutigen Gesellschaft zu erhellen, ihnen neue Wege zu weisen und neue Gebilde aus ihnen zu formen, wird es Rechtsleben und Kultur der Nation um mehr als ein Jahrhundert zurückwerfen. Statt der verlorenen und nur allmälig mühsam wiedergewonnenen Einheit zwischen Recht und Volk einen sicheren Grundpfeiler neu zu setzen, wird es den verderblichen Zwiespalt zwischen Juristenrecht und Volksrecht verewigen.

Aus maßgebender Stelle scheint die Morgenröthe des Erkenntnisses noch nicht angebrochen zu sein. Was die Kommission in zweiter Lesung bisher vollbracht hat, das läßt kaum daran schließen, daß sie das volle Verständniß für die Grundfehler des Entwurfs gewonnen und den tiefen Zusammenhang zwischen dem Recht und den hohen sozialen Aufgaben des Lebens sich neu zu Bewußtsein gebracht hat. Manch grünendes Blättlein hat sie auf todtem Zweige zu frischem Leben emporsprießen lassen, aber der saft- und kraftlose Stamm ist geblieben. Und weiter wandelt man in den vom Römerwolf vorgezeichneten Bahnen, unbekümmert um den gewaltigen Umbildungsprozeß, den das gesammte Kulturleben seitdem hat durchmachen müssen. Noch stehen allerdings die sozialpolitisch wichtigsten Theile des Gesetzbuches aus, aber die bisherigen Thaten geben nur schwachen Hoffnungen Raum. Ein neuer Hauch muß in das alte Gebäude fahren. Vor Allem muß die Nation in vollem Umfange zu würdigen lernen, was man mit ihr vorhat. Die Organe der öffentlichen Meinung laden bis auf vereinzelte Ausnahmen bisher ihre Schuldigkeit nicht gethan; über die Diskussion einzelner hervorragender Fragen sind sie nicht hinausgekommen, den Geist des Entwurfs haben sie nicht erfaßt. Es ist ho

---

Schritt gethan. Er selber hatte sich in Eduards Bahn hineingedrängt, hatte selber dessen Richtung einem andern Kurs gegeben; mit einer angemaßten Zufallsautorität, die schließlich ihren Schatten über den Tod des jungen Mannes warf, hatte er herrschsüchtig in sein Lebensschicksal eingegriffen.

Wenn dann Rudolf Blom alle diese „Zufälle" zu einer Summe addirte, — er zählte sie zu seiner Entschuldigung auf, jedoch so, daß er stets für jeden einzelnen ein Gegengewicht fand, — so erblickte er in dem Ganzen einen gesetzlich geregelten Zusammenhang.

Nichts von dem Allem war zufällig. Es geschah überhaupt nichts Zufälliges. Das Schicksal waltete in Allem.

Er — Rudolf Blom — war selber das Schicksal. Er war Eduards böses Geschick geworden, das ihn von seiner Bahn hinweggelockt und ihn auf gefährlichen, fremden Strömen zum Schiffbruch zwischen den blinden Klippen des Lebens geführt hatte.

Er hatte die Verantwortung für die Existenz eines Andern übernommen und diese verwirkt, — das empfand er in steigendem Maße als sein Verbrechen.

Er hatte das böse Auge, das Unglück über Andere brachte, so daß Alles, worauf es fiel, hinwelken mußte.

Und nun Elisabeth, die er liebte, über die er Macht gewonnen hatte, obwohl sie seine Liebe nicht erwiederte — —?

Sollte über ihrem Leben nun derselbe Unglücksstern leuchten, der den Freund ins Verderben geführt hatte? Konnte er es verantworten, sie fernerhin zu besitzen? Das war die große, qualvolle Frage! —

„Bin ich schuldig oder unschuldig?" endete er seine Erzählung. „Bin ich ein Mörder oder bin ich es nicht? Wie erlange ich Klarheit über dies Alles? Wie finde ich Frieden für meine Seele?"

* * *

Der Probst hatte ihm aufmerksam zugehört, sein Blick, der nun unverwandt und sicher auf ihm ruhte, drückte eine tiefe Theilnahme aus. Er war zusammengefahren, als Blom zum ersten Mal das Wort „Mörder" ausgesprochen, hatte aber gleich darauf eine abwehrende Handbewegung gemacht und den Kopf geschüttelt.

Jetzt legte er die Hand auf Blom's Knie und sprach ihm schöne, trostreiche Worte zu.

Mörder — wie konnte er sich dessen nur beschuldigen? Daß ihn im verhängnißvollen Augenblick eine Furcht befallen hatte — das war erklärlich und ließ sich sehr wohl verantworten. Niemand ist Herr über sein eigenes Leben, und Niemand hat das Recht, es aufs Spiel zu setzen — es einer offenbaren Gefahr auszusetzen — selbst wo es sich um die Rettung eines Andern handelt. Das Ganze sei eine krankhafte Gewissenhaftigkeit, die seinem Herzen übrigens nur Ehre machte — wirklich Ehre mache, wiederholte Probst Henningsen, ernsthaft mit dem Kopfe nickend. Und der Verlust eines theuren Freundes, denn das war ihm Eduard ja gewesen, und die Vereinsamung nach dessen Tode hätten wohl das ihre gethan, um ihn in diesen ungesunden Anschauungen zu bestärken. So strenge dürfe Niemand mit sich ins Gericht gehen, denn dann sei ja das Leben nicht mehr zu ertragen, dann würde aus dem Dasein ein ewiger Kampf gegen Reue und Gewissensbisse.

Blom aber schüttelte den Kopf. Die Worte des Geistlichen gewährten ihm keinen Trost. Er meinte, er habe ihn vielleicht nicht richtig verstanden, — gerade in dem Punkt, auf den es ankam, — dies momentane Zögern unter dem Einfluß eines plötzlich auftauchenden Gefühls, wie verlockend so eine bequeme, verantwortungslos zu befriedigende Rache an dem früheren Freund sei.

Freilich hatte ihn der Probst verstanden. Wer aber könnte wohl die eigenen, geheimsten Gedanken ergründen? Er sei fest überzeugt, daß diese Idee nur die Frucht einer überreizten Phantasie sei, nachträglich entstanden unter dem Druck des Verlustes und der Trauer um den Freund, der so traurig ums Leben gekommen, — unter dem Druck der Verzweiflung, daß er ihm nicht habe helfen können. Und auf alle Fälle lag das Gefühl in seiner ersten Gestalt so weit zurück auf dem geheimnißvollen Gebiet des unbewußten Seelenlebens, daß es sehr schwierig, ja unmöglich sei, zu sagen, was Vorstellung und was Hallucination war. Er, Probst Henningsen, maße sich jedenfalls kein richtendes Urtheil an. Er wolle ein lautes Bekenntniß vor Gott und Menschen ablegen — obwohl von dem letzteren Fall ja gar nicht die Rede sein könne — daß Rudolf Blom unschuldig sei.

„Können diese Worte Ihnen nicht helfen, junger Freund," sagte er schließlich, „so kann Ihnen keine Macht der Welt helfen. Dann bleibt Ihnen nur die Macht von oben, die Sie nicht suchen wollen, weil Sie keinen Glauben haben."

Rudolf Blom murmelte etwas davon, sein Vergehen zu sühnen. Er hatte ein unklares Gefühl, daß das, was ihm Noth thue, irgend ein positiver Schritt sei, — eine Art Pilgerfahrt. Nicht allein geistig, nein so, daß die Steine des Weges seine Füße wund schnitten, daß sich der Staub des Weges erstickend auf seine Lungen lagere.

Der Probst aber wies diesen Gedanken mit einem überlegenen Lächeln zurück; er schmecke ihm zu sehr nach Katholizismus.

„Was vermögen wir schwachen Menschenkinder durch eigene Mittel und eigenes Thun?" sagte er. „Ich wollte, ich könnte Ihnen den Ve des alten Kirchenliedes:

„Befiehl Du Deine Wege
Und was Dein Herze kränkt
Der allertreuesten Pflege
Des, der den Himmel lenkt,"

ins Gedächtniß rufen, so recht inniglich ins Gedächtniß rufen. S erinnern sich des Verses wohl noch? — Diese alten Gesänge verg man doch niemals, wie weit man sich auch von Gott entfernt hab mag. Und gegen Ihre Qualen, lieber Freund, giebt es nur eine einzi Waffe, und die wollen Sie nicht gebrauchen, — nämlich das Gebet unserm Herrn und Heiland. Glauben Sie nicht, daß Sie bet könnten, Rudolf Blom — haben Sie es jemals versucht?"

Rudolf Blom schüttelte den Kopf und blickte zu Boden.

Er wollte dem Probst doch den Triumph nicht gönnen, einzugeste daß er wirklich den Versuch gemacht hatte zu beten, daß es ihm al nicht gelungen war.

Der Probst sah ihn mit einem durchbohrenden Blick an, als wol er ihm in der Seele lesen, und gleichsam in einer Flucht mit Rudo Gedanken kamen seine nächsten Worte:

„Ja, ja, Rudolf Blom, ich sehe, wo Sie der Schuh drückt. Viellei kommt doch noch einmal der Tag, an dem Sie sich gezwungen fel zu beten, sich vor dem Herrn zu demüthigen und zu erkennen, daß der Stärkere ist. Und dann werden Sie froh werden im Gebet. A es gilt zu beten. Es muß ein Opfer gebracht werden. Ihr falsc Stolz, Ihr weltlicher Hochmuth muß geopfert werden."

Probst Henningsen war bestrebt gewesen, etwas Prophetisches, bietendes in seine Stimme zu legen. Aber es wollte ihm nicht so glücken. Im Grunde seines Herzens hatte er Mitleid mit dem unglücklichen jungen Manne.

„Leben Sie wohl, lieber Freund", sagte er, als er sah, daß Bl sich erhob und nach seinem Hut griff. „Wenn Sie einmal wieder Bedürfniß haben, mit mir zu sprechen, so bin ich stets für Sie zu Da